



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 798-799)**  
Titel **Abänderung des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 mit den seitherigen Änderungen**  
Ordnungsnummer  
Datum 03.04.1960

[S. 798] § 4 des Gesetzes betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 mit den seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Unterricht am Technikum ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten ist eine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes und der Gebühren.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	260684
Eingegangene Stimmzettel // [S. 799]	167721
Annehmende Stimmen	92858
Verwerfende Stimmen	61174
Ungültige Stimmen	48
Leere Stimmen	13641

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Initiativbegehren Hans-Jakob Tobler betreffend die Aufhebung der Schulgelder an den kantonalen Mittelschulen» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]